

**Verwaltungsvorschrift über das Normenprüfungsverfahren
Beschluss der Landesregierung vom 13. Januar 1998,
geändert durch Beschluss vom 6./7. Juni 2005**

1 Aufgabenumfang

Die Normenprüfungsstelle, bestehend aus dem für die Normenprüfung zuständigen Referat im für Inneres zuständigen Ministerium (Normenprüfungsreferat - § 9 Absatz 4 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 19. August 2013, GVOBl. Schl.-H. S. 358) und dem Normenprüfungsausschuss, prüft die Rechtsetzungsvorhaben der Landesregierung und ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Rechtsförmlichkeit (Recht- und Verfassungsmäßigkeit) sowie die Erforderlichkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen.

2 Verfahren

- 2.1 Zur Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 4 Nummer 1 Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein leitet das federführende Ressort unmittelbar nach der ressortinternen Abstimmung, aber noch vor Schlusszeichnung durch die Ministerin oder den Minister, dem Normenprüfungsreferat den Entwurf des Gesetzes oder der Verordnung zur Kenntnisnahme zu. Eine abschließende Entscheidung sowie eine Befassung des Normenprüfungsausschusses erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.
- 2.2 Im Rahmen der Ressortabstimmung prüft das Normenprüfungsreferat die Rechtsförmlichkeit und die Erforderlichkeit des Rechtsetzungsvorhabens. Kann zwischen dem Normenprüfungsreferat und dem federführenden Referat hinsichtlich der Erforderlichkeit und/oder der Recht- und Verfassungsmäßigkeit keine Einigung erzielt werden, wird der Normenprüfungsausschuss mit der Prüfung der Rechtsförmlichkeit und der Erforderlichkeit befasst.
- 2.3 Unterschiedliche redaktionelle Bewertungen sind auf Referatsebene abschließend zu entscheiden.
- 2.4 Beurteilt auch der Normenprüfungsausschuss den Gesetz- oder Verordnungsentwurf der Landesregierung im Gegensatz zum federführenden Ressort als ganz oder teilweise nicht rechtmäßig oder nicht erforderlich, übt er ein vorläufiges, zu begründendes Veto aus. Die Kabinettsvorlage des federführenden Ressorts hat das Veto mit Begründung zu enthalten. Macht der Normenprüfungsausschuss keine Einwendungen geltend, ist in der Kabinettsvorlage darauf hinzuweisen, dass der Normenprüfungsausschuss mit der Angelegenheit befasst war. Die Landesregierung entscheidet abschließend.
- 2.5 Beurteilt auch der Normenprüfungsausschuss den Entwurf einer Ministeriumsverordnung im Gegensatz zum federführenden Ressort als ganz oder teilweise nicht rechtmäßig oder nicht erforderlich, spricht er eine Empfehlung

an die federführende Ministerin oder den federführenden Minister aus; deren oder dessen Recht zur abschließenden Entscheidung bleibt unberührt.

- 2.6 Der Normenprüfungsausschuss soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Nichteinigung auf Referatebene zusammentreten. Das Normenprüfungsreferat bereitet die Sitzungen vor.

3 Zusammensetzung des Normenprüfungsausschusses

Stimmberechtigte ständige Mitglieder sind:

- a) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Inneres zuständigen Ministeriums (o. V. i. A.) als Vorsitzende oder Vorsitzender und
- b) die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der Staatskanzlei (o. V. i. A.) sowie
- c) als stimmberechtigtes, nicht ständiges Mitglied - abhängig vom Beratungsgegenstand - jeweils die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des federführenden Ressorts (o. V. i. A.). Prüft der Normenprüfungsausschuss ein Vorhaben des für Inneres zuständigen Ministeriums, ist zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Justiz zuständigen Ministeriums (o.V.i.A.).

Als Mitglieder ohne Stimmrecht können die für das Normenprüfungsreferat zuständige Abteilungsleitung des für Inneres zuständigen Ministeriums (zugleich als Vertretung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs des für Inneres zuständigen Ministeriums und in dieser Eigenschaft stimmberechtigt) und die Referatsleitung des Normenprüfungsreferates hinzugezogen werden.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.